MERKBLATT für Finanzabteilung



- Reisen und Steuer -

Inhalt dieses Merkblattes:

Ziel dieses Merkblatts	2
Was bedeutet "Margenbesteuerung für Reiseleistungen nach § 25 UStG"?	2
Wo liegt das Problem?	2
Unterliegen auch kirchliche KdöR der Margenbesteuerung?	2
Bemessungsgrundlage und Berechnung?	2
Beispiel für Bemessungsgrundlage und Berechnung	3
Wann liegen Reiseleistungen im Sinne des § 25 UStG dem Grunde nach vor?	4
Was gilt für Eigenleistungen?	4
Gelten Ausnahmen für Reisen die nach § 4 UStG steuerbefreit sind?	5
Welche Steuerbefreiungen sind möglich (§4 UStG)?	5
Gelten Ausnahmen für Reisen, bei denen der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht?	5
Existieren Steuerbefreiungen bei Reisevorleistungen aus dem Drittland § 25 Abs.2 UStG?	6
Was ist, wenn keine positive Marge/ Gewinne erzielt werden?	6
Welches besondere Problem gibt es für Kleinunternehmer?	6
Was wird empfohlen?	6
Wo finde ich weitere Informationen?	6
Besondere Aufzeichnungspflichten?	7
Prüfschema	. 7

7iel dieses Merkblatts

In einem gesonderten Informationsblatt werden inhaltlich Tätige auf den bürokratischen Mehraufwand der Margenbesteuerung hingewiesen und empfohlen in diesem Spezialfall externe gewerbliche Anbieter zu beauftragen.¹ Idealer Weise sind inhaltlich Tätige sensibilisiert und vermeiden Reisen die einen erhöhten Bürokratieaufwand (=Margenbesteuerung) auslösen.



Die umsatzsteuerliche **Problematik** bezieht sich vorrangig auf **Erwachsenenreisen**, bei denen **Reisevorleistungen eingekauft** werden und **keine Steuerbefreiungen** greift.



Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerbefreit und unproblematisch.

Für Finanzmitarbeitende kann es dennoch erforderlich sein sich mit dem Thema Reisen und Steuern auseinander zu setzen. Den oftmals abenteuerlichen "Steuerdschungel" sicher zu bereisen - hierzu möchten folgende Informationen im Frage-Antwortstil beitragen.

Was bedeutet "Margenbesteuerung für Reiseleistungen nach § 25 UStG"?

Die Margenbesteuerung ist eine besondere Besteuerungsform für Reiseleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetztes. Bemessungsgrundlage für die abzuführende Umsatzsteuer ist nicht die gesamte Einnahme (Regelbesteuerung), sondern ausschließlich die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben für eingekaufte Vorleistungen. Nur diese Differenz (Marge) wird der Umsatzsteuer unterworfen. Es besteht kein Vorsteuerabzug. Besondere Aufzeichnungspflichten sind zu beachten.

Wo liegt das Problem?

Das Abweichen von der Regelbesteuerung verursacht bei Veranstaltern, Durchführenden und Buchhaltenden einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand.

Unterliegen auch kirchliche KdöR der Margenbesteuerung? Ja.

Bemessungsgrundlage und Berechnung?

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist die Differenz (Marge) zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger entrichtet und den Aufwendungen für die Reisevorleistungen, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Die Berechnung kann im Einzelfall kompliziert und sehr aufwändig sein. Beispiele finden sich z.B. in Abschnitt 25.3 des Umsatzsteueranwendungserlasses (im Internet frei verfügbar).

Seite 2 von 7

Titel des Dokuments: Information für Finanzabteilung - Reisen und Steuer Erlassen: GVBL/Dienstgruppe Steuerwesen / Evangelische Landeskirche in Baden Beschluss: 08.02.2022

¹ Steuerliche Information für inhaltlich Tätige: Reisen und Steuer, Fassung 08.02.2022

Beispiel für Bemessungsgrundlage und Berechnung

Eine Kirchengemeinde aus Baden führt eine Bahn-Pauschalreise nach Hamburg aus. Der Preis beträgt 220 EUR; es nehmen 80 Personen teil. Für Reisevorleistungen wendet die Kirchengemeinde folgendes auf:

Fahrt 3.200 EUR (einschl. USt) und Hotelunterkunft 12.000 EUR (einschl. USt). Die Marge für die Leistung pro einzelne Reise beträgt:

Reisepreis (Einnahmen pro Person)			220,00 EUR		
Reisevorleistungen	Fahrt (3.200 EUR/80 Personen)	40,00 EUR			
	Hotel (12.000 EUR/80 Personen)	150,00 EUR			
	Summe Ausgaben pro Person	190,00 EUR			
			-190,00 EUR		
Marge (Differenz)		= 30,00 EUR			
Umsatzsteuer ist aus der Marge heraus zu rechnen:					
= 30 Euro /119*19 (in Marge enthaltene U		4,79 EUR			
Bemessungsgrundlage			25,21 EUR		

Ergebnis:

Die Kirchengemeinde hat 383,20 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Mögliche Rechenwege: 25,21€ (Bemessungsgrundlage) * 19% (Steuersatz) * 80 Personen oder 4,79 € Umsatzsteuer *80 Personen

Es darf keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Wann liegen Reiseleistungen im Sinne des § 25 UStG dem Grunde nach vor?

Wenn folgende vier Voraussetzungen vorliegen (alle/kumulativ)

- (1) Ein Unternehmer (ab 2023 vermutlich alle kirchlichen KdöR)
- (2) ist Veranstalter einer Reise, (,in eigenem Namen' der Kirchengemeinde)
- (3) kauft Leistungen bei Dritten ein (Reisevorleistungen)
- (4) und 'verkauft' ein **Bündel von Einzelleistungen**, welches zumindest eine Beförderungsoder Beherbergungsleistung enthält.²

Als Bestandteile einer Reiseleistung kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer;
- 2. Beherbergung;
- 3. Verpflegung;
- 4. Betreuung durch Reiseleiter;
- 5. Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, ...)
- 6. Eintrittsberechtigungen.

Zum Beispiel: Beförderungs- oder Beherbergungsleistung

und

eine der folgenden Leistungen

Verpflegung

Betreuung durch Reiseleiter Eintrittsberechtigungen.

Insbesondere folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Eigenleistungen sind bei der Prüfung, ob eine Reiseleistung gegeben ist nicht zu berücksichtigen.
- Beherbergungsleistungen stellen auch als Einzelleistung eine Reiseleistung dar. (Abschnitt 25.1 Abs. 2 S. 4 UStAE)
- Wenn Veranstalter von Messen, Ausstellungen, Seminaren und Kongressen den Verkauf von Eintrittskarten mit Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen bündeln und als einheitliche Leistung Anbieten, soll es sich nicht um eine Reiseleistung handeln. (Abschnitt 25.1 Abs.2 S.4 UStAE)

Was gilt für Eigenleistungen?

Eigenleistungen sind Reiseleistungen die durch den Einsatz eigener Mittel - z.B. eigene Beförderungsmittel, eigenes Hotel, Betreuung durch angestellte Reiseleiter - erbracht werden. Eigenleistungen, sind bei der Prüfung, ob dem Grunde nach Reiseleistungen vorliegen nicht mit einzubeziehen. Sie unterliegen der Regelbesteuerung und nicht der Margenbesteuerung nach § 25 UStG.

Beispiel:

Tagungshaus Bad Herrenalb ist rechtlich unselbständiger Teil der Evangelische Landeskirche in Baden. Bietet die Evangelische Landeskirche in Baden Reisen an, bei denen im Tagungshaus Bad Herrenalb übernachtet wird, ist das eine Eigenleistung und kein Fall der Margenbesteuerung.

Soito A von 7

Titel des Dokuments: Information für Finanzabteilung - Reisen und Steuer Erlassen: GVBL/Dienstgruppe Steuerwesen / Evangelische Landeskirche in Baden

² Abschnitt 25.1 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)

Gelten Ausnahmen für Reisen die nach § 4 UStG steuerbefreit sind?

Ja.

Kirchliche KdöR verfolgen mit angebotenen Reisen oftmals nach § 4 UStG steuerbefreite Zwecke. Sind die Einnahmen steuerbefreit ist die Margenbesteuerung **nicht** anzuwenden.³

Welche Steuerbefreiungen sind möglich (§4 UStG)?

Umsatzsteuerliche Befreiungen (§ 4 UStG) sind insbesondere:

- Jugendreisen für Teilnehmende bis 27 Jahre (§ 4 Nr. 25 UStG).⁴
- Bildungsreisen, unter sehr engen Voraussetzungen (§ 4 Nr. 22 UStG)⁵
- Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 18 UStG)
- (Erwachsenen-) Reisen des Kirchenchors unter engen Voraussetzungen⁶

Erwachsenenreisen, bei denen der Erholungs- und Freizeitcharakter überwiegt, sind grundsätzlich nicht steuerbefreit.

Gelten Ausnahmen für Reisen, bei denen der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht?

Leider ist ,Verkündigung' nicht explizit in § 4 des Umsatzsteuergesetztes als steuerfrei aufgeführt. Es ist zu prüfen, ob für die jeweilige ,Verkündigungsreise' eine andere Steuerbefreiung des § 4 UStG greift (siehe oben).

Ist dies nicht der Fall - und kann die Reise nicht an einen externen, gewerblichen Anbieter ausgelagert werden - besteht eine weitere Möglichkeit nach § 2b UStG.

Dieser,§2b-Weg' ist kompliziert und schwer in der Praxis umsetzbar - der Vollständigkeit halber sei er an dieser Stelle aber erwähnt:

,§ 2b-Weg':

Mit Anwendung von § 2b UStG- spätestens ab 01.01.2023 gilt:

Steht der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte)

UND

werden diese Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht, ist die Kirchengemeinde gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht Unternehmerin und die Umsätze sind nicht steuerbar. Die Kirchengemeinde wird in diesem Fall hoheitlich tätig.

Wettbewerbsverzerrungen sind ausgeschlossen, wenn vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen am Markt nicht existieren oder gem. § 4 von der Umsatzsteuer befreit sind.

Hinweis: Nach derzeitiger Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sind entsprechende Satzungen, Beitrags- oder Gebührenordnungen zu erlassen.⁷

Seite 5 von 7

Titel des Dokuments: Information für Finanzabteilung - Reisen und Steuer Erlassen: GVBL/Dienstgruppe Steuerwesen / Evangelische Landeskirche in Baden

³ Handreichung öAD, Tz 9.2.55 Reisen

⁴ Ausfühlich und lesenswert hierzu: Handreichung öAD, aaO., Tz.9.2.17 Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche und Tz. 9.2.33 Jugendfahrten mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlingen, Konfirmanden, Tz. 9.2.55 Reisen

⁵ Ausfühlich und lesenswert hierzu: Handreichung öAD, aaO. Tz. 9.2.55,

⁶ Ausfühlich und lesenswert hierzu: Handreichung öAD, aaO. Tz. 9.2.55

⁷ Handreichung öAD, Tz. 9.2.55 Reisen

Existieren Steuerbefreiungen bei Reisevorleistungen aus dem Drittland § 25 Abs.2 UStG?

Eine Reiseleistung ist insgesamt steuerfrei, wenn die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Beförderung) (insbesondere ausschließlich Drittlandsgebiet⁸ bewirkt werden. (§25 Abs.2 UStG) Gegebenenfalls sind die Leistungen in Leistungen aufzuteilen, die im Inland und Gemeinschaftsgebiet oder Drittland erbracht werden.

Was ist, wenn keine positive Marge/ Gewinne erzielt werden?

Für die Berechnung der Marge gelten eigene, umsatzsteuerliche Regeln. Erzielen kirchliche KdöR nach diesen Regeln keinen "Gewinn" kann die Marge bei 0,00 € liegen oder negativ sein. In diesen Fällen fällt keine Umsatzsteuer an.

Der Steuerpflichtige Rechtsträger ist hierfür nachweispflichtig und es sind die besonderen Aufzeichnungspflichten zu beachten. In der Regel bedeutet dies, dass auch in diesem Fall ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Welches besondere Problem gibt es für Kleinunternehmer?

Auch wenn die Einnahmen aus der Durchführung von Reisen der Margenbesteuerung unterliegen, sind die Gesamteinnahmen für die Grenzen der Kleinunternehmerregelung heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn ausschließlich eingekaufte Vorleistungen wie z.B. die Kosten der Anreise oder der Unterkunft an die teilnehmenden Reisenden weitergegeben werden und deshalb keine positive Marge entsteht. Daher kann es bereits mit der Durchführung einer Reise dazu kommen, dass die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung mehr findet.

Beispiel:

Kirchengemeinde A-Dorf prognostiziert für das Jahr 2023 folgende steuerpflichtige Leistungen:

Verkaufserlöse Feste 4.000 € Einspeisevergütung Photovoltaikanlage 5.000 € Erwachsenenfreizeit 15.000 € Summe steuerpflichtige Umsätze 24.000 €

Die Kirchengemeinde A-Dorf kann somit für das Jahr 2023 nicht als Kleinunternehmerin registriert werden, da die prognostizierten steuerpflichtigen Umsätze mit 24.000 € den Betrag von 22.000 € übersteigen.

Hätte die Kirchengemeinde die Freizeit von einem externen Reiseveranstalter durchführen lassen, lägen die steuerpflichtigen Umsätze mit 9.000 € unter der Kleinunternehmergrenze von 22.000 €.

Was wird empfohlen?

Grundsätzlich sind wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands für die Durchführung und Abwicklung von margenbesteuerungspflichtigen Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.9

Ein gesondertes Hinweisblatt für inhaltlich Tätige ist hierzu veröffentlicht. 10

Wo finde ich weitere Informationen?

- § 25 Umsatzsteuergesetz (im Internet frei verfügbar)
- Abschnitt 25 des Umsatzsteueranwendungserlasses (in Internet frei verfügbar)
- Sehr informativ und lesenswert: Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023 der ökumenischen Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland verfasst wurde¹¹, Tz. 9.2.55 Reisen (z.B. in meinekiba.net) Dort auch mehr zu Kirchenchorreisen, Jugendreisen, Margenbesteuerung und Bildungsreisen. (Im Folgenden wird diese Quelle wie folgt abgekürzt: Handreichung öAD).

¹⁰ Steuerliche Information für inhaltlich Tätige: Reisen und Steuer, Fassung 08.02.2022

Titel des Dokuments: Information für Finanzabteilung - Reisen und Steuer Erlassen: GVBL/Dienstgruppe Steuerwesen / Evangelische Landeskirche in Baden

⁸ Drittlandsgebiet ist ein Spezialbegriff aus dem Umsatzsteuerrecht (UStG), siehe Abschnitt 1.10. Absatz 2 UStAE

⁹ Handreichung öAD, Tz. 9.2.55 Reisen

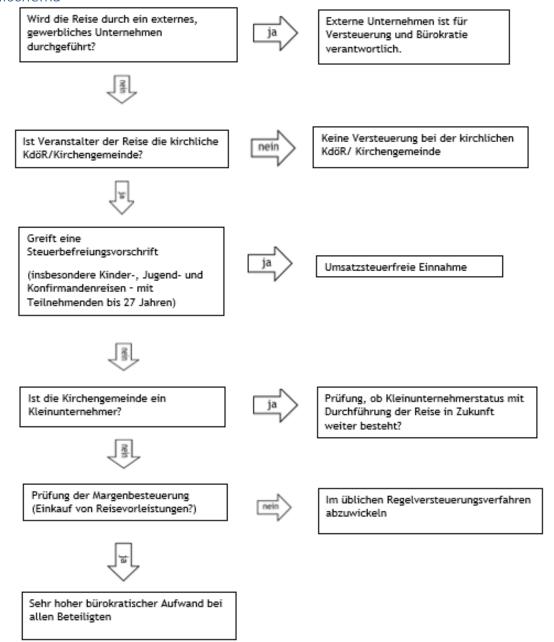
¹¹ Handreichung öAD, Download: ekd.de/umsatzsteuer2023, zweite aktualisierte Auflage: Juli 2021

Besondere Aufzeichnungspflichten?

Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (§ 25 Abs. 5 UStG, Abschn. 25.5 UStAE) Aufzuzeichnen sind:

- 1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet,
- 2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
- 3. die Bemessungsgrundlage nach § 25 Abs. 3 UStG und
- 4. wie sich die in den Nrn.1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.

Prüfschema



Hinweis zu diesem Dokument:

Dieses Dokument gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des Umsatzsteuerrechts für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts ab 1.1.2023. Die Informationen sind weder allumfassend noch auf den Einzelfall zugeschnitten.